

**Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes**  
**zum**  
**Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom (NEP 2014)**  
**sowie zum Entwurf der Festlegung für die Strategische Umweltprüfung 2014**

München, 28. Mai 2014

Der Bayerische Bauernverband (BBV) bekennt sich zu den Zielen der Energiewende. Land- und Forstwirte haben stark in Erneuerbare Energien investiert und können heute einen beachtlichen Anteil an der Erzeugung von Bioenergie vorweisen. Darüber hinaus sind viele Bauern mit ihren Photovoltaikanlagen auch Produzenten von elektrischer Energie. Dem BBV ist bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiepolitik eine Ertüchtigung der Netze in gewissem Umfang notwendig sein wird. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass jede Trasse objektiv auf ihren Nutzen und ihre Notwendigkeit hin überprüft und der Netzausbau auf das notwendigste reduziert wird.

Der Bayerische Bauernverband fordert daher eine dezentrale Umsetzung der Energiewende. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass in Bayern in eine Vielzahl dezentraler Anlagen investiert wird. Insbesondere bei den im Netzentwicklungsplan vorgesehenen großen HGÜ-Leitungstrassen zweifeln wir deren Notwendigkeit an, zumal hiermit nicht nur Strom aus Windkraftanlagen, sondern auch konventioneller Strom bspw. aus Braunkohlekraftwerken transportiert werden soll. Dies konterkariert die dezentrale Energieversorgung und somit die Energiewende.

Des Weiteren muss der Einsatz von dezentralen Speichertechnologien vorangetrieben werden, um dadurch den Transportbedarf von Strom und somit den Netzausbau auf das Notwendigste zu beschränken. Diese Aspekte werden im Netzentwicklungsplan 2014 zu wenig berücksichtigt.

Bei Ausbau und Neubau von Leitungen ist die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz erforderlich. Der NEP 2014 geht an verschiedenen Stellen hierauf ein. Nach Auffassung des BBV fehlt jedoch die Berücksichtigung der Anliegen von Grundeigentümern sowie Land- und Forstwirten als die vom Netzausbau (anders als der Großteil der Bevölkerung) direkt in ihrem Eigentum betroffenen Personengruppen. So finden die Begriffe „Landwirte“ und

„Grundeigentümer“ im gesamten NEP 2014 nicht einmal Erwähnung. Die genannten Anliegen betreffen insbesondere 3 Bereiche:

1. Stärkere Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen. Trotz einer Beschleunigung der Planungsverfahren müssen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter frühzeitig eingebunden und deren Belange vollumfänglich berücksichtigt werden.
2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen dahin, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen hierfür nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.
3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen und Energieleitungstrassen insgesamt.

#### **Zu 1. Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen**

Der Bayerische Bauernverband fordert einen besseren Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen als unvermehrbares Produktionsgrundlage zur Ernährungssicherung und für nachwachsende Rohstoffe. ***Eine grundsätzliche Sensibilität für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs durch den Netzausbau lässt der NEP bislang vermissen.***

Im Hinblick auf den Netzausbau ist für den Flächenschutz als ein Bestandteil auch das im NEP angesprochene Prinzip des Ausbaus bestehender Trassen vor einem Neubau (***NoVA-Prinzip***) entscheidend, dessen konsequente Umsetzung der BBV ausdrücklich unterstützt. Dies ist nicht nur wegen des geringeren Eingriffs in Naturräume, Raumpläne und Siedlungsräume wichtig, sondern auch insbesondere ***um agrarstrukturelle Belange<sup>1</sup> sowie die landwirtschaftlichen Flächen besser zu schützen.*** Daher ist auch eine frühzeitige agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Begleitung der Planungen erforderlich. Der Bayerische Bauernverband muss als Vertretung der Grundeigentümer und Bewirtschafter hierzu frühzeitig in die Planungen mit eingebunden werden. Diese Punkte werden im NEP bislang nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

Doch auch das BauGB fordert, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Vor allem landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Auch das Bundesnaturschutzgesetz sieht im Rahmen der Eingriffsregelung bereits heute vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Die Nutzungseignung land- und forstwirtschaftlicher Böden umfasst dabei weit mehr als nur die Betrachtung der Bodengüte. Eine allgemein gültige Definition oder bundesweite Festlegung ist daher nicht möglich, sondern erfordert eine einzelfallbezogene und einzelbetriebliche Betrachtung. Für die Land- und Forstwirtschaft „besonders geeignete Böden“ werden bestimmt durch:

1. Quantität und Qualität der Nutzbarkeit von Agrar- und Forstflächen, also Bodengüte (Bodenbonität), Größe, Umriss (Zuschnitt) und Umfang der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten bzw. bewirtschafteten eigenen und gepachteten Betriebsflächen
2. Innere und äußere Erschließung (Ver- und Entsorgung, Wege- und Gewässernetz, Bewässerungs-, Drainage und Vorfluterfunktion) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
3. Aktuelle Nutzung sowie das Erfordernis der Flächennutzung für die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (auch Fischerei und Imkerei)

Während die Agrarstruktur eher auf die Nutzbarkeit der Flächen in einem Raum oder einer Region Bezug nimmt, ist die Frage der besonders geeigneten Böden auch für jede Nutzungseinheit isoliert zu prüfen, das kann auch eine separate Parzelle oder ein Flurstück im Sinne des Katasters sein.

→ Dies bedeutet für die Planungen zum Netzausbau, dass z.B. **arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst wenig durchschnitten** werden dürfen und **Entwicklungseinschnitte für landwirtschaftliche Betriebe vermieden** werden müssen. Vorhandene Trassen sind in der weiteren Planung vordringlich zu nutzen. Ebenso sollte auf mögliche **Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen** - wie z.B. Autobahn- oder ICE-Trassen, sowie Wasserstraßen - geachtet werden. **Diese Zielsetzungen gilt es im NEP zu ergänzen.**

Bei einer notwendigen **Erdverkabelung** sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden sowie die Bewirtschaftung (ausreichende Verlegetiefe) vorzuziehen. Die

Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 – 30 m breiten Schutzstreifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP bislang zu kurz. Sollte eine Erdverkabelung der Leitung gesellschaftlich gewünscht und notwendig werden, müssen den betroffenen Grundstückseigentümern jegliche Belastungen umfassend ausgeglichen werden.

Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehen die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen als zu Zeiten des Baus einer Stromtrasse. Oftmals können die vorgegebenen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine **ausreichende Höhe der Leitungen** (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP zu ergänzen.

## **Zu 2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen**

Der BBV fordert beim Neu- und Ausbau der Leitungsnetze den Verzicht bzw. eine flächenneutrale Umsetzung der Naturschutz-Kompensation ohne Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Ausführungen zu diesem begleitenden Aspekt des Netzausbaus gilt es im NEP zu ergänzen.

***Die Stärkung des Grundsatzes der Flächenschonung im Rahmen der Eingriffsregelung sollte auch im Sinne der Netzbetreiberunternehmen liegen, weil hiermit ein wichtiger Teil der notwendigen Akzeptanz unter den Betroffenen herbeigeführt werden kann. Da der Aspekt der Gestaltung der Ausgleichsregelung im Rahmen der weiteren Netzausbauplanung eine erhebliche Rolle spielen wird, sollte dazu eine Positionierung im***

**NEP ergänzt werden.** Schließlich geht der NEP auch an anderen Stellen auf gesetzliche Rahmenbedingungen ein.

Für viele Landwirte ist es nicht nachvollziehbar, dass die Errichtung von Anlagen zur an sich bereits ökologischen Energiewende Ausgleichsmaßnahmen auslösen soll. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten, pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen, muss entfallen. Allenfalls kann ein notwendiger Ausgleich flächenneutral, z.B. durch Entsiegelung umgesetzt werden. Bei Ersatzzahlungen ist sicherzustellen, dass diese nicht zum Ankauf von Flächen verwendet werden.

### **Zu 3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen**

Ebenfalls keine Erwähnung im NEP findet der finanzielle Ausgleich der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, die den Bau der Stromtrassen auf ihren Flächen dulden müssen. Auch diesen Aspekt gilt es im Hinblick auf eine Akzeptanzsicherung im eigenen Interesse der Netzbetreiberunternehmen zu ergänzen.

#### **Erweiterung um eine jährliche angemessene Nutzungsvergütung**

Die bisherige einmalige Dienstbarkeitsentschädigung im Rahmen des auch weiterhin erforderlichen Enteignungsrechtes muss durch eine angemessene wiederkehrende Vergütung für die Mitbenutzung der Grundstücke ergänzt werden. Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit Ertrag erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar zulassen müssen. Das kann man durch eine wiederkehrende Vergütungsregelung für die betroffenen Grundstückseigentümer regeln. Hierfür wäre eine sektorspezifische Lösung im Energiewirtschaftsgesetz ein sachgerechter Weg.

#### **Zum Umweltbericht**

Der Umweltbericht wird dem Anliegen nach einem besonderen Schutz landwirtschaftlicher Böden nicht gerecht. Es werden die Wirkfaktoren erläutert und es werden Schutzgüter definiert. Eines dieser Schutzgüter ist der Boden. Jedoch findet die Art der Bodennutzung im landwirtschaftlichen Sinne keine Berücksichtigung.

Auch bei der Prognose der Wirkungen der verschiedenen Übertragungstechnologien auf die Schutzgüter wird nur sehr unzureichend auf die Einschränkungen landwirtschaftlicher Flächen und die Auswirkungen von Leitungen auf die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung bis hin zu

Auswirkungen auf die Produktqualität eingegangen. Dies ist beispielsweise denkbar durch unterschiedliche Wärmeentwicklung oder Wasserführung und dadurch bedingte unterschiedliche Abreife der Bestände. Der Bericht geht pauschal davon aus, dass bei Höchstspannungs-Freileitungen im Trassenbereich und auf dem Schutzstreifen viele Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) weiterhin nahezu ohne Einschränkungen möglich sind. Dies wird den tatsächlichen Auswirkungen nicht gerecht. Der BBV fordert daher, die Auswirkungen von Leitungen auf die Schutzgüter auch unter dem land- und forstwirtschaftlichen Aspekt zu betrachten.

Der BBV fordert zusätzlich ein Schutzgut „Nutzflächen und Agrarstruktur“ mit in die strategische Umweltprüfung (SUP) mit aufzunehmen.

Darüber hinaus dürfen die positiven ökologischen Aspekte und Auswirkungen der gesellschaftlich beschlossenen Energiewende nicht ausgeblendet bleiben, sondern müssen anerkannt und gegengerechnet werden. Hier verweisen wir insbesondere auf unsere Ausführungen zu den ökologischen Ausgleichsflächen. Positive Aspekte können Baumaßnahmen durchaus auch auf vernachlässigten Naturschutzflächen entfalten. Wenn dadurch beispielsweise Neophyten zurückgedrängt werden, die sich aufgrund mangelnder Pflege ausgebreitet haben.

Unter Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte ist der Bayerische Bauernverband weiterhin bereit Verantwortung bei der Energiewende zu übernehmen und z.B. durch Verhandlungen mit den Netzbetreiberunternehmen über Rahmenvereinbarungen wesentliche Beiträge zur Akzeptanz und Vereinfachung von im Vorfeld als Notwendig nachgewiesenen Leitungen zu leisten.

Der Bayerische Bauernverband behält sich vor, weitere Aspekte zur Umweltprüfung und zum Netzentwicklungsplan nachzuliefern.